

§ 372 StPO

StPO - Strafprozeßordnung 1975

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

Dem Privatbeteiligten steht es frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgericht ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

In Kraft seit 31.12.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at